

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Wassergenossenschaft WAGEGA
Eisengraberamt/Moritzreith/Neubau/Krumauer
Waldhütten
z.H. Obmann Gerhard Gassner
Eisenbergeramt 75
3542 Jaidhof

Beilagen

KRW3-W-2514/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung

Kirchner Bettina

+43 (2732) 9025

Durchwahl

30285

Datum

09.09.2025

Betreff

In Gründung begriffene Wassergenossenschaft WAGEGA, Trinkwasserversorgung
Eisengraberamt/Moritzreith/Neubau/Krumauer Waldhütten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems anerkennt die freie Vereinbarung, mit der die Wassergenossenschaft WAGEGA gebildet wird.

Laut vorgelegter Mitgliederliste sind Mitglieder der Wassergenossenschaft WAGEGA die Eigentümer folgender Grundstücke in der Katastralgemeinde Eisengraberamt:

KG 12008 Eisengraberamt:

.86, 295/2, 296, 452, 240/3, 491, .89, 524/1, 523/1, 26, 16, 50, 79, 9, 101/1, .44/1

KG 12022 Krumau am Kamp:

.71/6, .71/4

Mit der Anerkennung der Wassergenossenschaft WAGEGA werden auch die übermittelten Satzungen genehmigt.

Hinweis:

Mit Rechtskraft dieses Bescheides erlangt die Wassergenossenschaft WAGEGA Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 Abs. 1, 73 Abs. 1 lit b, 74 Abs. 1 lit a und Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Begründung

Herr Mag. Lauppert hat als Proponent der in Bildung begriffenen Wassergenossenschaft WAGEGA bei der Bezirkshauptmannschaft Krems unter Vorlage von Beitrittserklärungen und einer Satzungsaufstellung um Anerkennung der Wassergenossenschaft WAGEGA und um Genehmigung der Satzung ange- sucht.

Wie den eingereichten Unterlagen entnommen werden kann, ist Zweck und Umfang der Genossenschaft die Versorgung von Liegenschaften in den KGN Eisengraberamt, Neubau, Krumau am Kamp und Moritzreith mit Trinkwasser durch Errichtung eines Leitungsnetzes und Ankauf von Trinkwasser von der EVN Wasser.

Weiters haben sämtliche Eigentümer und Miteigentümer der einbezogenen Grundstücke mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Bereitschaft zum Beitritt zur Wassergenossenschaft WAGEGA bekundet und sich gleichzeitig mit der Genossenschaftssatzung einverstanden erklärt.

Gemäß § 74 Abs. 1 lit a WRG 1959 wird eine Wassergenossenschaft durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwillige Genossenschaft) gebildet. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzung in sich. Mit der Rechtskraft eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides erlangt die Wassergenossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts (siehe § 74 Abs. 2 WRG 1959).

Da zwischen den zukünftigen Genossenschaftsmitgliedern eine entsprechende freie Vereinbarung getroffen worden ist, war dem eingebrachten Antrag Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.